

Entwurf AG Ortsrecht März 2026	Hinweise auf bisherige Regelungen
Präambel Vereine leisten in der Gemeinde Birkenwerder einen vielseitigen und hohen Beitrag für das gesellschaftliche Leben. In Anerkennung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Gemeinde Birkenwerder gemeinnützige Vereine. Ziel der Förderung ist der Erhalt und weitere Aufbau eines lebendigen und vielfältigen Vereinslebens zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger und zur langfristigen Stärkung des Zusammenhaltes in der Gemeinde.	Präambel Vereine und andere Initiativen leisten vielfältige Beiträge auf gesellschaftlichem Gebiet. In Anerkennung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Gemeinde Birkenwerder Vereine und andere Initiativen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
1. Rechtsgrundlage und Zweckungszweck Die Gemeinde Birkenwerder gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie zweckgebundene Zuwendungen zur Förderung von gemeinnützigen Vereinen. Die Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Die Gemeinde Birkenwerder entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Einmal gewährte Fördermittel ergeben keinen Anspruch auf künftige Zuwendungen, insbesondere dann nicht, wenn auf Grund der Entwicklung der Haushaltslage Zuwendungen gekürzt werden müssen oder gänzlich entfallen.	<i>bisher § 2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Absätze 2 und 3</i> <i>Eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie sind Haushaltsmittel der Gemeinde Birkenwerder, die dem Zuwendungsempfänger zur Erfüllung eines bestimmten, verbindlich festgeschriebenen Zwecks zur Verfügung gestellt werden.</i> <i>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gemeinde Birkenwerder entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres.</i>
2. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger können nur eingetragene, gemeinnützige Vereine sein, sofern der Sitz in Birkenwerder ist oder die Vorhaben ihren Wirkungskreis in Birkenwerder entfalten. Vereine, die vorwiegend wirtschaftliche Interessen oder Einzelinteressen vertreten, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der vorwiegende Zweck in der Gewinnerzielungsabsicht liegt. Der Zuwendungsempfänger muss sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und die Gewähr dafür bieten, dass bei	<i>bisher §1 Zuwendungsempfänger</i> <i>Zuwendungsempfänger können sein,</i> - <i>Vereine, Verbände als Träger der freien Wohlfahrtspflege und andere freie Träger,</i> - <i>Körperschaften des öffentlichen Rechts, z.B. Kirchen und Religionsgemeinschaften,</i> - <i>Personengruppen und sonstige Vereinigungen,</i> <i>die nicht gewinnorientiert sind und ihren Sitz oder Wirkungskreis in Birkenwerder haben, d.h. die für Einwohner von Birkenwerder tätig sind.</i>

der zu fördernden Maßnahme keine extremistische Haltung dargestellt oder verbreitet wird. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn: - Mittel des Vorjahres nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, - die Verwendung der Mittel des Vorjahres nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nachgewiesen wurde, - ungenutzte Mittel nicht zurückgezahlt worden sind oder	bisher § 3 Ausschluss der Förderung: <i>Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn:</i> - Mittel des Vorjahres nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, - die Verwendung der Mittel des Vorjahres nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nachgewiesen wurde, - ungenutzte Mittel dem Haushalt der Gemeinde nicht zurückgeführt worden sind, - die politische Neutralität und weltanschauliche Offenheit des Antragstellers nicht gegeben ist.
3. Art, Umfang und Höhe von Zuwendungen Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Pro Verein werden bis zu 10 % des im Förderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes bewilligt. Gefördert werden Vorhaben im künstlerischen, kulturellen, sozialen, pädagogischen und umweltbildenden Bereich. Ein Vorhaben kann ein Projekt, eine Veranstaltung oder eine Maßnahme sein. Förderfähig sind die für das Vorhaben benötigten Aufwendungen. Nicht förderfähig sind Miet- und Betriebskosten, investive Maßnahmen, fiktive Kosten von Eigenleistungen und kalkulatorische Kosten. Bei Vorhaben ist eine maximale Förderung von 50 % / 70 % / 80 % der jeweiligen Kosten möglich. Eine Förderung durch Dritte ist ausdrücklich erwünscht. Sie wird bei Abrechnung des Vorhabens den Eigenaufwendungen	bisher § 2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Absatz 1 <i>Die Gemeinde Birkenwerder fördert Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen im künstlerischen, kulturellen, sozialen, pädagogischen und umweltbildenden Bereich. Die Zuwendung beinhaltet die Förderung von Projekt-, Sach-, Ausstattungs-, Honorar-, Miet- und Betriebskostenzuschüssen.</i> Bisher § 2 Absatz 4 Satz 1 <i>Ein Projekt, eine Veranstaltung und eine Maßnahme im Sinne dieser Richtlinie ist ein zeitlich begrenztes, einmaliges Vorhaben zur Erreichung eines bestimmten Zieles.</i> bisher § 2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Absatz 4 Satz 1 <i>Eine Förderung durch Dritte ist ausdrücklich erwünscht. Sie wird bei Abrechnung des Vorhabens den Eigenaufwendungen des Zuwendungsempfängers zugerechnet</i>

zugerechnet. Die Gemeinde Birkenwerder geht davon aus, dass es sich bei der Zuwendung um einen echten, nicht steuerbaren Zuschuss im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt. Die endgültige Prüfung obliegt dem Zuwendungsempfänger. Etwaige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.	Bisher § 2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung Absatz 5 Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt. Sie darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Verwendungszweckes genutzt werden. Es erfolgt eine maximale Förderung von bis zu 100 % der jeweiligen Kosten.
4. Antrag Zuwendungen sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss insbesondere enthalten: - Vereinsregisterauszug, Anerkennung der Gemeinnützigkeit, Vollmacht für die Unterschriftenberechtigung - Nachweis, dass der Sitz oder Wirkungskreis der Vorhaben in Birkenwerder ist - Vorhabenbeschreibung - Finanzierungsplan mit Darstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben Der Antrag ist in der Verwaltung der Gemeinde Birkenwerder bis zum 30.10. des laufenden Kalenderjahres für das nächste Haushaltsjahr einzureichen.	bisher § 5 Antragsverfahren Zuwendungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinie nur auf einen schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu ist grundsätzlich das in der Anlage beiliegende Formular zu verwenden. Bestandteile des Antrages sind insbesondere: - Angaben zum Antragsteller mit Anlagen (aktueller Vereinsregisterauszug, Satzung, Geschäftsordnung, Vertretungsbefugnis), - allgemeiner Nachweis, dass nicht auf Gewinnerzielung abgestellt wird, - Nachweis, dass der Antragsteller seinen Sitz oder seine Wirkungsweise in Birkenwerder hat, - Vorhabenbeschreibung, - Finanzierungsplan, mit Darstellung aller für den Verwendungszweck geplanten Einnahmen und Ausgaben. Bei Anträgen in den Folgejahren kann auf die Angaben zum Antragsteller verzichtet werden, soweit sich keine Veränderungen zu den vorliegenden Unterlagen und Daten ergeben haben. Der Antrag ist in der Verwaltung der Gemeinde Birkenwerder, Hauptstraße 34, grundsätzlich bis zum 30.10. des laufenden Kalenderjahres für das nächste Haushaltsjahr einzureichen. In Ausnahmefällen kann eine Forderung auch im

	laufenden Haushaltsjahr erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass das Vorhaben noch nicht begonnen wurde, sowie eine schriftliche Begründung.
5. Zuwendungsverfahren Die Bewilligung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid. Die Verwaltung informiert den Sozialausschuss, den Finanzausschuss und die Gemeindevertretung über die bewilligten Fördermittel.	bisher § 6 Zuwendungsverfahren Die Verwaltung der Gemeinde Birkenwerder, Bereich Bildung und Soziales prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind. Die Bewilligung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, Bereich Bildung und Soziales auf der Grundlage der Empfehlung des Sozialausschusses der Gemeindevertretung. Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid. bisher § 7 Auszahlung Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bis zum 31.03. des laufenden Jahres, frühestens jedoch 4 Wochen nach Inkrafttreten des für das laufende Jahr gültigen Haushaltes. Die Überweisung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto.
6. Verwendungsnachweis Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung der Gemeinde Birkenwerder, Bereich Bildung und Soziales, unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens, spätestens jedoch bis zum 28.02. des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres, einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Es sind die Kopien der Rechnungen beizufügen. Die Gemeinde Birkenwerder ist berechtigt, die mit der Verteilung der Zuwendung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zur	bisher § 8 Verwendungsnachweis Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung der Gemeinde Birkenwerder, Bereich Bildung und Soziales, unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 28.02. des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres, einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für den zahlenmäßigen Nachweis ist das in der Anlage beigefügte Formular zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis sind die Kopien der Rechnungen beizufügen.

Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Die zuwendungsempfangenden Stellen haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.	
7. Aufhebung / Rückzahlung Die Bewilligung kann nach den § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden. Der Bescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch die beantragende Stelle nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erbracht wurde, Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtszeitig nachgekommen wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.	<i>bisher § 9 Aufhebung des Bewilligungsbescheides</i> <i>Ein Widerruf bzw. Teilwiderruf des Bescheides kommt in Betracht, wenn:</i> - die Mittel nicht für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet werden, - die Voraussetzungen für die Forderung ganz oder teilweise wegfallen, - die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist, - die Zuwendung durch unrichtige Angaben erwirkt wurde. <i>Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben bzw. teilweise aufgehoben wurde.</i> <i>Nicht verwendete Zuwendungen sind unverzüglich und unaufgefordert der Gemeinde Birkenwerder zurückzuzahlen, spätestens jedoch bis zum 20.12. des laufenden Kalenderjahres.</i>
8. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen, wenn: - die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise entfallen, - sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist, - sich der Zeitpunkt des Vorhabens ändert, - sich der Inhalt des Vorhabens wesentlich	<i>Bisher § 4 Mitteilungs- und Informationspflicht</i> <i>Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen, wenn:</i> - die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise entfallen, - sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist, - sich der Zeitpunkt der Maßnahme ändert, - sich der Inhalt der Maßnahme

verändert, - das Vorhaben vorzeitig begonnen wird.	wesentlich verändert, - die Maßnahme vorfristig begonnen wird.
9. Andere Formen der Förderung Nach dieser Richtlinie förderfähige Vereine können auch folgende andere Formen der Förderung in Anspruch nehmen: - unentgeltliche Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen und Berichten auf der Homepage der Gemeinde Birkenwerder - unentgeltliche Nutzung des unveränderten Wappens der Gemeinde Birkenwerder nach Antragstellung und Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung	<i>Bisher §10 Andere Formen der Förderung</i> <i>Nach dieser Richtlinie förderfähige Vereine und Institutionen können neben der Förderung durch Gewährung eines Zuschusses folgende andere Formen der Förderung in Anspruch nehmen:</i> - <i>unentgeltliche Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen, Tätigkeitsberichten im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Birkenwerder,</i> - <i>unentgeltliche Nutzung des unveränderten Wappens der Gemeinde Birkenwerder nach Antragstellung und Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Birkenwerder.</i>
10. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2026 in Kraft und gilt für die Beantragung und Fördermittel ab dem Haushaltsjahr 2027.	<i>Bisher § 11 Inkrafttreten</i> <i>Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Birkenwerder zur Förderung der örtlichen Vereine - Vereinsförderrichtlinie- vom 06.12.2012 außer Kraft.</i>